

BIU – Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e. V.
Charlottenstr. 62
10117 Berlin
Telefon: 030 2408779-0
Fax: 030 2408779-11
E-Mail: office@biu-online.de
www.biu-online.de

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Telemediengesetzes (neues WLAN-Gesetz – 3. TMGÄndG)**

7. März 2017

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 23. Februar dieses Jahres den Referentenentwurf zu einer neuerlichen Änderung des Telemediengesetzes (TMG) veröffentlicht und hat zur Stellungnahme zu dem Entwurf aufgerufen. Diesem Aufruf kommen wir gerne nach und erläutern die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Games-Branche.

Der BIU – Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e.V. ist der Verband der deutschen Computer- und Videospieleindustrie. Seine 26 Mitglieder sind Entwickler, Publisher und Anbieter von digitalen Spielen, die über 85 Prozent des deutschen Marktes sowie rund 55 Prozent der Beschäftigten der deutschen Games-Branche repräsentieren. Der BIU ist Träger des weltweit größten Events für Computer- und Videospiele, der gamescom. Darüber hinaus ist der BIU Gesellschafter der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) und der Stiftung Digitale Spielekultur sowie Mitausrichter des Deutschen Computerspielpreises. Als Ansprechpartner für Medien sowie politische und gesellschaftliche Institutionen beantwortet der BIU alle Fragen rund um das Thema digitale Spiele.

1. Allgemeine Anmerkungen

Der BIU begrüßt im Grundsatz das Ziel der Bundesregierung, die Verbreitung von WLAN-Netzen im öffentlichen Raum zu fördern. Dies stellt für die Bürger in einer modernen Informationsgesellschaft einen elementaren Service dar. Durch eine weitreichende Abdeckung des öffentlichen Raums mit WLAN-Netzen wird die Nutzung digitaler Anwendungen in einem mobilen Alltag erleichtert. Hiervon profitieren auch Entertainment-Angebote, nicht zuletzt Computer- und Videospiele. Im Jahr 2015 betrug der Umsatz mit Online- und Browserspielen beziehungsweise Spiele-Apps, also all solchen Spielen, die auch gerne mobil gespielt werden, 707 Millionen Euro. Im Vergleich zum Vorjahr war dies ein Plus von 15 Prozent. Zwischendurch im Alltag zu spielen, zum Beispiel beim Pendeln zur Arbeit, das ist heute für einen Großteil der Deutschen Normalität und dafür bedarf es einer ständigen Internetverbindung.

Zugleich war die Games-Branche in den vergangenen Jahren sehr erfolgreich im Kampf gegen Urheberrechtsverletzungen. Es ist der Computer- und Videospielebranche gelungen, durch neue Bezahlmodelle wie sogenannte Mikrotransaktionen und durch Sicherungsmaßnahmen mit Mehrwert für den Kunden wie Account-Bindungen massenhaften Urheberrechtsverletzungen vorzubeugen. Dabei stand für die Anbieter von Computer- und Videospiele die Verfolgung der Anbieter illegaler Angebote statt der massenhaften Verfolgung einzelner Urheberrechtsverletzungen immer im Fokus. Daher engagieren sich der BIU und seine Mitglieder auch bereits seit vielen Jahren in der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen (GVU).

Dennoch sehen wir den nun vorliegenden Referentenentwurf zur 3. Änderung des Telemediengesetzes mit großer Sorge. Der vorliegende Entwurf ist dazu geeignet, das vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung sorgsam austarierte Gleichgewicht zwischen der haftungsprivilegierten Bereitstellung von Internetzugängen und den berechtigten Schutzinteressen von Rechteinhabern aus dem Gleichgewicht zu bringen, zum Nachteil der

Rechteinhaber. Denn auch wenn für die Computer- und Videospiegelbranche die Verfolgung der kriminellen Strukturen hinter den illegalen Angeboten im Fokus steht, so darf den Rechteinhaber die Verfolgung einzelner Urheberrechtsverletzungen nicht unmöglich gemacht werden. Darüber hinaus werden dadurch auch die Ermittlungen für die Verfolgung struktureller Rechtsverletzer erheblich erschwert. Von vielen Nutzern könnte dies auch als „Freibrief“ für Rechtsverletzungen unter dem Deckmantel der Anonymität verstanden werden und könnte damit angesichts der durch die neuen Bezahlmodelle gestiegenen rechtstreuen Nutzungen ein falsches Signal sein.

2. Ableitungen aus dem „McFadden-Urteil“

Nach der Begründung der Bundesregierung sei durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Fall „McFadden gegen Sony“ neuerliche Rechtsunsicherheit und damit einhergehender Handlungsbedarf entstanden. Einen solchen Handlungsbedarf sehen wir nicht, vielmehr hat der EuGH den mit der vorherigen Änderung des Telemediengesetzes eingeschlagenen Weg bestätigt.

Der EuGH hat klargestellt, dass sich aus dem Haftungsprivileg in Art. 12 der E-Commerce Richtlinie (§ 8 TMG) keine Haftung auf Schadensersatz ergibt, eine Haftung auf Unterlassung hat der EuGH jedoch bejaht. Der EuGH hat ausdrücklich klargestellt, dass es zulässig ist, dem Betreiber eines WLAN-Netzes die Pflicht aufzuerlegen, Urheberrechtsverletzungen vorzubeugen, beispielsweise durch die Pflicht zur Sicherung des Netzes durch ein Passwort.

In dem nun vorliegenden Referentenentwurf geht die Bundesregierung deutlich über diese Festlegung des EuGH hinaus, indem in einem neugefassten § 8 Absatz 4 ausdrücklich eingeschränkt wird, dass die Anbieter eines WLAN-Netzes zu derartigen Sicherungsmaßnahmen verpflichtet werden können.

3. Sperrungen setzen nicht verfolgbare Rechtsverletzungen voraus

Das 3. TMGÄndG sieht in § 7 Abs. 4 S. 1 als einziges und letztes zulässiges Mittel eines Rechteinhabers gegen Urheberrechtsverletzungen vorzugehen, die von einem WLAN-Netz aus begangen wurden, vom betroffenen Diensteanbieter eine Sperrung der jeweiligen Seiten zu verlangen. Damit wird dem Rechteinhaber vom Gesetzgeber jede Möglichkeit genommen, eine begangene Rechtsverletzung zu verfolgen. Vielmehr sieht sich der Rechteinhaber in der Pflicht, nachzuweisen, dass eine Sperrung, also die Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen, zumutbar und verhältnismäßig ist. Damit wird der Rechteinhaber unverhältnismäßig schlechter gestellt und an der Wahrung seiner Rechte gehindert. Wenn Urheberrechtsverletzungen jedoch nicht mehr verfolgt werden können und nur noch nachträglich weitere Rechtsverletzungen verhindert werden können, werden Urheberrechtsverletzungen zu einer gesetzgeberisch tolerierten Bagatelle und gleichzeitig die Seitensperrung von der ultima ratio zur Standardmaßnahme. Dies würde den freiheitlichen Charakter des Internets nachhaltig beeinflussen und mittelfristig sich auch für die Nutzer nachteilig auswirken.

Um die Folgen dieser Haftungsprivilegierung umfassend diskutieren und mögliche, ungewollte Auswirkungen auszuschließen, möchten wir dringend dazu raten, sich ausreichend Zeit für eine erneute Reform des TMG zu nehmen. Es bedarf eines schlüssigen und europaweit einheitlichen Haftungskonzepts. Dabei sollte sowohl die Haftung der Host-Provider als auch Persönlichkeitsrechte und sonstige schützenswerte Rechtsgüter sowie die aktuellen europäischen Bemühungen, das Urheberrecht in Gänze zu reformieren, berücksichtigt werden. In dieser Form sollte der TMG-E daher nicht weiterverfolgt und erst in der nächsten Legislaturperiode in aller Ruhe angegangen werden.